



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 12/16. Juni 2006

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Verordnung über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern 138

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München 138

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2006 138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2006 139

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2006 139

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2006 140

Schulwesen

Zweiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 140

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck 141

Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck 141

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 142

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 142

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 142

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 143

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 143

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
Sitzung am 20. Juni 2006 144

Stellenausschreibung

Der Verein für Sehgeschädigtenerziehung e. V. Unterschleißheim (Mitglied des Caritas-Verbandes) sucht bis zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 für das staatlich anerkannte, private Förderzentrum, Förderschwerpunkt „Sehen“

eine Sonderschulkonrektorin/einen Sonderschulkonrektor (A 14 Z)

Die Edith-Stein-Schule umfasst im Schuljahr 2005/2006 15 Klassen der Jahrgangsstufen eins bis neun mit gegenwärtig 137 Schülern, 2 SVE-Gruppen mit 17 Kindern sowie Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und ist integraler Bestandteil des gesamten Sehbehinderten- und Blindenzentrums Unterschleißheim.

Folgende Erwartungen werden an die sich bewerbende Person gestellt:

- Fachliche Kompetenz im sonderpädagogischen Bereich
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Förderschwerpunkt „Sehen“ fachlich und organisatorisch weiterzuentwickeln
- Teamfähigkeit und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Bereichen (heilpädagogisches Internat, heilpädagogische Tagesstätte und Fachdienste)
- Gute EDV-Kenntnisse (Textverarbeitung, Schulverwaltungsprogramme)
- Erstellen von Stunden- und Vertretungsplänen
- Christliche Überzeugung zur Förderung und Erhaltung des christlichen Profils des Zentrums

Die Anstellung erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die eventuelle Beförderung wird bei Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und im Falle der Bewährung sowie bei Freiwerden einer Planstelle nach Ablauf der aktuellen Wartezeit für die Besetzung von Stellen für Funktionsträger vollzogen.

Staatliche Sonderschullehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg bis zum

7. August 2006

an die Regierung von Oberbayern (Sg. 41-2/Peter Dinkel, RSchD).

Diese wird die Bewerbung an den privaten Schulträger weiterleiten. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Zuweisung zum privaten Schulträger Einverständnis besteht.

Nichtstaatliche Sonderschullehrkräfte schicken ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum

7. August 2006

an folgende Adresse:

Verein für Sehgeschädigterziehung e.V.
Raiffeisenstr. 25
85716 Unterschleißheim

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 31. Mai 2006

Auf Grund von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 27. Januar 1986 über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern (RABl OB S. 23), zuletzt verlängert durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. Mai 1996 (RABl OB S. 61), wird bis 31. Mai 2016 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, 31. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Heidrun Piwernetz
Regierungsvizepräsidentin

OBABl 2006, S. 138

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM IN GARCHING B. MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Vom 15. Mai 2006

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (OBABl S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird ergänzt durch einen weiteren Unterpunkt

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.“

b) Satz 2 Buchst. 1 erhält folgende Fassung:

„Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;“

c) In Satz 2 Buchstabe m wird der Betrag von „60 000 €“ ersetzt durch „250 000 €“.

3. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Garching und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinden und die Stadt Garching jeweils eine Stimme, der Vertreter des Landkreises München zwei Stimmen.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.“

4. § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garching, 15. Mai 2006

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Manfred Solbrig
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 24. April 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 138

TOURISMUSVERBAND STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff. des Gesetzes

über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 635 500 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf 306 560 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 226 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Starnberg, 19. Mai 2006

Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Karl Roth

Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 30. Mai 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

OBABl 2006, S. 138

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LkrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen mit 51 678 000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 24 152 000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 764 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 21 961 000 € festgesetzt.

Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3 900 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 19. Mai 2006

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider

Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 139

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 581 750 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 158 700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	399 413 €
Landeshauptstadt München	124 487 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	101 000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pullach i. Isartal, 12. Mai 2006

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Dr. Detig

Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 139

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 144 347 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	540 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760 000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 72/2006 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hechenwanger Straße 10–12 in 86926 Greifenberg/Ammersee, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Greifenberg, 4. Mai 2006

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid

Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 140

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 23. Mai 2006 44-2-5103-M-1/06

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Einundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 10. April 2006 (OBABl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
31.	Volksschule München, am Echardinger Grünstreifen (Hauptschule) Bahnlinie München/Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenberggring (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim bis Höhe Weihenstephaner Straße – kürzeste Linie zur Weihenstephaner Straße – Weihenstephaner Straße – Berg-am-Laim-Straße – Fehwiesenstraße – Altöttinger Straße (Mitte) – Echardinger Straße – Gögginger Straße – Vinzenz-von-Paul-Straße – St.-Michael-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München/Rosenheim.

2. § 1 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
38.	Volksschule München, an der Feldbergstraße (Hauptschule) Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Linie von der Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße – kürzeste Linie zur S-Bahnlinie (S 4) – S-Bahnlinie (S4) – Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 82 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
82.	Volksschule München, am Inzeller Weg (Hauptschule) Damaschkestraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Damaschkestraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Hinterrißstraße zur Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – St.-Michael-Straße (Mitte) – Vinzenz-von-Paul-Straße (nicht zugehörig) – Gögginger Straße (nicht zugehörig) – Echardinger Straße (nicht zugehörig) – Altöttinger Straße (Mitte) – Fehwiesenstraße (nicht zugehörig) – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Weihenstephaner Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie nach Norden zur S-Bahnlinie (S4) – S-Bahnlinie (S4) – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße (nicht zugehörig).

4. § 1 Nr. 174 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
174.	Volksschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße (Hauptschule) Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – S-Bahnlinie 4 nach Westen (bis zur Schnittstelle mit der S-Bahnlinie 2) – S-Bahnlinie 2 nach Osten bis zur Kreuzung mit der Töginger Straße – kürzeste Linie zum Hüllgraben – Hüllgraben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 23. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABI 2006, S. 140

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 30. Mai 2006 44-2-5103-FFB-1/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 11. Mai 2006 (OBABI S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.e)	Volksschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen (Hauptschule) Der Teil des Stadtteiles Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck südlich der Landsberger Straße (einschließlich) und westlich der Amper von ihrem Schnittpunkt mit der Landsberger Straße flussaufwärts. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Schöngeising.

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Grafrath (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeising und Schöngeising.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABI 2006, S. 141

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 30. Mai 2006 44-2-5103-LL-2/06

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 30. Mai 2006 (OBABI S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Türkenfeld (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Türkenfeld. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeising und Moorenweis.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. Mai 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 141

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 30. Mai 2006 44-2-5103-LL-2/06

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. April 2006 (OBABl S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Geltendorf (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Geltendorf.

2. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Weil (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Weil. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Egling a.d. Paar, Geltendorf, Scheuring und Prittriching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. Mai 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 142

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 19. Mai 2006 44-2-5103-M-LD-6/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 14. Oktober 2005 (OBABl S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Feldkirchen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen.

2. § 1 Nr. 14 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.a)	Volksschule Kirchheim b. München, an der Heimstettener Straße (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Kirchheim b. München ohne die unter Nr. 14 Buchst. b) und c) beschriebenen Gebiete. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 19. Mai 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 142

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 19. Mai 2006 44-2-5103-RO-LD-6/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 49), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 20. April 2006 (OBABl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 39 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
39.	Volksschule Vogtareuth (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Vogtareuth ohne die Gemeindeteile Entberg, Farmach, Kalkgrub, Knogl, Leiten, Seehub, Seeleiten und Untersee; dazu der Gemeindeteil Könborn der Gemeinde Söchtenau.

2. § 1 Nr. 37 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
37.b)	Otfried-Preußler-Volksschule Stephanskirchen (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Die Gemeindeteile Baierbach, Eitzing, Fussen, Haidholzen, Högering, Kieling Kleinholzen, Kohlhaufmühle, Kronstauden, Krottenhausmühle, Landmühle, Pulvermühle, Puster, Reikering, Schömering, Sims, Simserfilze, Simssee, Sonnenholz, Stephanskirchen, Waldering und Weinberg der Gemeinde Stephanskirchen; der Gemeindeteil Kragling der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Staatsstraße 2095 (Mitte) – Simsseestraße/Staatsstraße 2362 (Mitte); die Gemeindeteile Westerndorf und Westerndorferfilze der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Lochbreitenstraße (Mitte) – Filzenweg (Mitte) – Birkenriedstraße (nicht zugehörig). Für die Jahrgangsstufen 5 und 9: Das Gebiet der Gemeinde Stephanskirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Prutting ohne den Gemeindeteil Salmering, dazu das Gebiet der Gemeinde Riedering; dazu die Gemeindeteile Reischach und Rins und das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling der Gemeinde Söchtenau; dazu das Gebiet der Gemeinde Vogtareuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 19. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 142

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 30. Mai 2006 44-2-5103-STA-1/06

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABl OB S. 53), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 21. Juni 2004 (OBABl S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Christian-Morgenstern-Volksschule Herrsching a. Ammersee (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Herrsching a. Ammersee; dazu der Gemeindeteil Seewiesen der Gemeinde Pöcking. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Andechs und Inning a. Ammersee. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Seefeld und Wörthsee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 30. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 143

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 30. Mai 2006 44-2-5103-WM-5/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 12. Mai 2006 (OBABl S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.	Volksschule Böbing (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Böbing.

2. § 1 Nr. 12 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c)	Josef-Zerhoch-Volksschule Peißenberg (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Peißenberg gemäß dem Sprengel unter Nr. 12 Buchst. b); dazu das Gebiet der Gemeinde Polling ohne den Gemeindeteil Etting; dazu das Gebiet der Gemeinden Hohenpeißenberg und Böbing. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet des Marktes Peißenberg gemäß dem Sprengel unter Nr. 12 Buchst. a); die Gemeindeteile Eyach, Kreilhof und Sankt Nikolaus der Gemeinde Oberhausen.

3. § 1 Nr. 13 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.c)	Volksschule Peiting (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Peiting; dazu das Gebiet der Gemeinde Rottenbuch.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. Mai 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 143

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 14.00 Uhr, im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, seine 51. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Pointner

Harald Simons, Geschäftsführer empirica
Erwerbstätigen- und Wohnungsmarktprognose für die Region München

1. Bericht des Geschäftsführers

2. Zusammenarbeit im Regionalen Planungsverband
Referenten: Verbandsvorsitzender Landrat Pointner
Erster Bürgermeister Hager

3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter

4. Verschiedenes

München, 22. Mai 2006

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABI 2006, S. 144

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl. Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl. Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.